

15. Fachtierarzt für Kleintierchirurgie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und die vorher gültigen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können den entsprechenden Weiterbildungsgang [hier einsehen](#). Bitte beachten Sie, dass nur die Wahlmöglichkeit zwischen altem Weiterbildungsgang mit altem Leistungskatalog und neuem Weiterbildungsgang mit neuem Leistungskatalog besteht.

I Aufgabenbereich:

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Patienten von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleintierchirurgie oder eines überwiegend im Kleintierbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Chirurgie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ und an einem zugelassenen Zentrum für Experimentelle Chirurgie können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Pathologie“ und „Reproduktionsmedizin“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je vier aus der Weichteilchirurgie, Orthopädischen Chirurgie, Neurochirurgie, Ophthalmologie und Stomatologie

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

- 1 Gesamtgebiet der Chirurgie der unter Abschnitt I genannten Tierarten, insbesondere
 - 1.1 Weichteilchirurgie
 - 1.2 Orthopädie
 - 1.3 Neurochirurgie
 - 1.4 Ophthalmologie
 - 1.5 Stomatologie
- 2 Bildgebende Diagnostik
- 3 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- 4 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz sowie Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.